



INF. 14

17. Februar 2017

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 13. bis 17. März 2017)

Tagesordnungspunkt 9: Verschiedenes

Nichtannahme der Änderungen 2017 zur Anlage 2 SMGS

Mitteilung des Sekretariats der OTIF

Einleitung

1. Einem Wunsch des Binnenverkehrsausschusses der UNECE entsprechend haben die OSShD und die OTIF seit 2012 Anstrengungen unternommen, das RID und die Anlage 2 zum SMGS stärker zu harmonisieren.
2. Um dieses Ziel zu erreichen, wird das Sekretariat der OTIF zu allen Sitzungen der Experten-Gruppe der OSShD und der OSShD-Kommission für Transportrecht betreffend Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter eingeladen. Im Gegenzug werden die Mitgliedstaaten der OSShD auch zu den Sitzungen der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses eingeladen, bei denen nun auch eine Verdolmetschung in die russische Sprache sichergestellt wird.
3. In der Vergangenheit wurden zahlreiche Erfolge bei der Harmonisierung der beiden Regelwerke erzielt.

Nichtannahme der Änderungen 2017 zur Anlage 2 SMGS im Oktober 2016

4. Im informellen Dokument INF.18 für die 101. Tagung der WP.15 und im Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2016/11 für die 7. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses haben das Sekretariat der OTIF und Lettland die Mitgliedstaaten darüber informiert, dass die Änderungen 2017 zur Anlage 2 SMGS bei der Tagung der OSShD-Kommission für Transportrecht betreffend Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter am 6. und 7. Oktober 2016 nicht angenommen wurden.
5. Grund für diese Nichtannahme war das für die Organe der OSShD geltende Prinzip der Einstimmigkeit und die Position Russlands, im Text der Anlage 2 SMGS keine Verweise mehr auf EU-Richtlinien und EN-Normen aufzunehmen. Russland schlug darüber hinaus vor, in der Zukunft alle bestehenden Verweise auf EU-Richtlinien und EN-Normen in der Anlage 2 SMGS zu streichen.
6. Die Diskussionen der WP.15 und der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses sind in den Absätzen 58 und 59 des Berichts ECE/TRANS/WP.15/235 und in den Absätzen 38 bis 41 des Berichts OTIF/RID/CE/GTP/2016-B wiedergegeben.
7. Das Sekretariat der OTIF hatte sich daraufhin bemüht, dass im Februar 2017 eine erneute Tagung der OSShD-Kommission für Transportrecht betreffend Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter abgehalten wird, um noch eine rechtzeitige Inkraftsetzung der Änderungen 2017 sicherstellen zu können.

Ergebnis der Sitzungen im Februar 2017

8. Bei den Sitzungen der Expertengruppe der OSShD im Bereich der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter (Warschau, 14. bis 16. Februar 2017) und der OSShD-Kommission für Transportrecht betreffend Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter (Warschau, 17. Februar 2017) konnte jedoch kein anderes Ergebnis erzielt werden. Dies bedeutet, dass nach dem 1. Juli 2017 in den OSShD-Mitgliedstaaten weiterhin die Fassung 2015 der Anlage 2 SMGS anzuwenden ist.
9. Russland und China bemängelten, dass die EN-Normen nicht die gesamte Bandbreite von Themen abdeckten, und würden deshalb anstelle der Verweise auf regionale Dokumente (EN-Normen und EU-Richtlinien) Verweise auf weltweit geltende ISO-Normen bevorzugen. Außerdem führte Russland bei diesen Tagungen aus, dass es zusammen mit Kasachstan, Kirgistan und Weißrussland in einem Wirtschaftsverband organisiert sei, in dem abweichende Vorschriften für Druckgefäße existierten. Aus diesem Grund sei es erforderlich, dass die neu in Bezug genommenen EN-Normen zunächst auf Übereinstimmung mit den in diesem Wirtschaftsverband geltenden Regelungen geprüft werden müssten. Für diese Prüfung würden noch zwei Monate benötigt.
10. Ein von Russland geäußerter Vorschlag, den gesamten Text der EN-Normen direkt in die Anlage 2 zum SMGS zu übernehmen, wurde nicht weiterverfolgt, weil dies den Umfang des Regelwerks unnötig vergrößern würde. Auch würde dies in Zukunft bei einer Überarbeitung der Normen vielfältige Anpassungsmaßnahmen nach sich ziehen.
11. Das Sekretariat der OTIF machte auf die zu erwartenden Schwierigkeiten aufmerksam, die dadurch entstünden, dass wichtige Änderungen die für alle übrigen Verkehrsträger ab 2017 in Kraft treten, einzig und allein im Eisenbahnverkehr der OSShD-Mitgliedstaaten nicht anwendbar seien. Als Ausweg schlug es vor, in einer Bemerkung am Anfang von Kapitel 6.2 zu regeln, dass nur die Vorschriften für UN-Druckgefäße in den Abschnitten 6.2.1 und 6.2.2 zwingend anwendbar sind. Die Vorschriften der Abschnitte 6.2.3 bis 6.2.5 sollten zumindest in den OSShD-Mitgliedstaaten, die gleichzeitig Mitglied der Europäischen Union sind, und im multi-modalen Verkehr Straße/Schiene gelten. Auch zu diesem Vorschlag konnte keine Einstimmigkeit erzielt werden, obwohl im ersten Satz von Unterabschnitt 6.2.4.1 der Anlage 2 SMGS be-

reits heute geregelt ist, dass die Anwendung der in Kapitel 6.2 aufgeführten Normen freigestellt ist.

12. Als Antwort auf die Bemerkung Russlands, dass nur wenige OSShD-Staaten in den Entwicklungsprozess der EN-Normen und EU-Richtlinien involviert seien, machte das Sekretariat der OTIF auf eine bestehende Kooperationsvereinbarung zwischen CEN, CENELEC und ROSSTANDART aufmerksam, welche ROSSTANDART einen ständigen Beobachterstatus in den Normungsgremien von CEN und CENELEC einräumt.
 13. Es wurde eine Abstimmung zu der Frage durchgeführt, ob die Änderungen 2017 nur in ihrer Gesamtheit oder zumindest teilweise, d.h. alle Änderungen mit Ausnahme der strittigen Normen, angenommen werden sollten. China und Russland votierten für die zweite Option, die übrigen Staaten für die erste Option. Die Mongolei, Tadschikistan und Usbekistan enthielten sich der Abstimmung. Somit konnte auch zu dieser Frage nicht die notwendige Einstimmigkeit erzielt werden.
 14. Estland, Georgien, Lettland, Litauen, Polen, die Ukraine und Ungarn wandten sich an das Komitee der OSShD mit der Bitte, das Ergebnis dieser Tagung der Ministerkonferenz der OSShD (Sotschi, 6. bis 9. Juni 2017) zu unterbreiten. Die für Oktober 2017 vorgesehene nächste Sitzung der OSShD-Kommission für Transportrecht betreffend Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter sollte nach Möglichkeit zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt werden.
-